

- Erhöhung der Freigrenze für PV-Anlagen gem. § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt.
- Die Besteuerung von vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen erfolgt bei Auszahlung des Kapitals steuerfrei (§ 20 Abs. 1

Nr. 6 EStG). In § 52 Abs. 28 EStG wird klargestellt, dass die laufende Rentenzahlung demgegenüber der Besteuerung mit dem Ertragsanteil unterliegt. Ob diese rückwirkende gesetzliche Klarstellung verfassungsrechtlich unbedenklich ist, bleibt fraglich.

- Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes erfolgt ab dem 01.01.2024 auf 12,41 € brutto je Stunde und wird ab dem 01.01.2025 auf 12,82 € je Stunde angehoben. Dies hat Folgen für die Geringfügigkeitsgrenze (Minijobs), die nun bei 556 € monatlichem Arbeitsentgelt liegt. Dabei darf die Arbeitszeit von 10 Wochenstunden nicht überschritten werden.

Bewertung im Zugewinn

Influencer – Unterhaltseinkommen und Unternehmenswert im Zugewinn

von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

Regelmäßig erwirtschaften Influencer Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG.

Es sind aber auch freiberufliche Einkünfte i.S.d. § 18 EStG möglich. Erforderlich ist die berufliche Qualifikation gemäß der sog. Katalogberufe in dieser Vorschrift. Dies wäre bspw. gegeben, wenn ein Steuerberater oder ein Rechtsanwalt in den sozialen Medien über steuerliche bzw. rechtliche Regelungen und Vorteile informiert. Denkbar sind aber auch künstlerische Tätigkeiten (H 15.6 »künstlerische Tätigkeit« EStH) und schriftstellerische Tätigkeiten (H 15.6 »schriftstellerische Tätigkeit« EStH).¹

Die Influencer werden regelmäßig auf sozialen Plattformen (z.B. YouTube, Instagram, TikTok etc.) tätig. Die Gewinnerzielungsabsicht ist unter Beachtung der üblichen Grundsätze zu überprüfen und kann gegebenenfalls im Laufe der Zeit entstehen, wenn entsprechend hohe Einnahmen generiert werden.

Die folgenden Einnahmequellen sind denkbar:

- Provision, u.a. Nutzung hinterlegter Partner-Links durch Follower oder Erwerb von Produkten entsprechender Werbepartner auf deren Plattform,
- Werbeeinnahmen durch die Schaltung von Anzeigen,
- Zurverfügungstellung von Produkten,
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Zu den Betriebseinnahmen zählen neben den vorgenannten Werbeeinnahmen und Provisionen auch alle Zugänge in Geldwert, die durch den Betrieb veranlasst sind. So erhalten die Influencer häufig eine Vielzahl der von ihnen zu bewerbenden

Produkte und Dienstleistungen, die ein Entgelt für ihre Tätigkeit darstellen. Bei erhaltenen Dienstleistungen stellen die ersparten Aufwendungen dann Einnahmen dar.

Dürfen die erhaltenen Produkte vom Influencer behalten werden, liegt eine Einnahme in Geldeswert zum »gemeinen Wert« vor. Wenn die Influencer die Produkte nicht behalten wollen, können sie diese zurückgeben. Damit diese Produkte nicht als Einnahmen gelten, ist die Rückgabe ausreichend zu dokumentieren. Auf diese Dokumentation (»If it wasn't documented, it wasn't done«) erstreckt sich dann konsequenterweise auch der familienrechtliche Auskunftsanspruch. Übernimmt der Influencer Produkte für private oder andere betriebliche Zwecke, handelt es sich um eine Einnahme i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG, die gewinnerhöhend zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG) als Einnahme zu erfassen ist.

Typische Betriebsausgaben sind Kosten für Büro, Reisekosten, Miet- und Leasingkosten sowie Lizenzgebühren. Bürgerliche Kleidung und Accessoires sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.²

Wesentlicher Teil des Vermögenswerts eines derartigen Unternehmens ist der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts als immaterielles Wirtschaftsgut. Dieser Vermögenswert kann grds. nur dann entstehen, wenn die gewerbliche Tätigkeit

1 Ausführlich zur ertragsteuerlichen Behandlung von Influencern: FinMin Schleswig-Holstein ESt-Kurzinfo Nr. 2024/09 v. 02.07.2024, VI3010-s-2240-190.

2 FG Nds. v. 13.11.2023 – 3 K 11195/21; FG Köln v. 22.09.2021 – 12 K 1016/19, EFG 2024, 1014.

aufgenommen wurde und z.B. Lizenzverträge abgeschlossen worden sind. Im Privatvermögen vor der Betriebseröffnung stellt das bloße Influencer-Profil zusammen mit den Follower (ohne Lizenzverträge oder Ähnlichem) noch kein selbstständig bewertbares Wirtschaftsgut dar, sodass § 5 Abs. 2 EStG einer Einlage eines Influencer-Profiles zum Zeitpunkt der Betriebseröffnung sowie der anschließenden Inanspruchnahme von AfA auf einen Einlagewert entgegensteht.

Besteht aber ein einlagefähiges und damit zu aktivierendes Namensrecht, z.B. wenn ein Influencer ohne Lizenzverträge sich einen Namen gemacht hat und erst später seine Influencer-Tätigkeit beginnt, muss eine Bewertung erfolgen. Hierfür kann die Anzahl der Follower und die Zusammensetzung des Gewinns herangezogen werden. Für die Abschreibungsdauer geht der BFH³ von 10 Jahren Nutzungsdauer eines kommerzialisierbaren Namensrechts aus.

Praxishinweis:

Die Bewertung im Zugewinnausgleich kann dann regelmäßig wegen der hohen Inhaberbezogenheit des Betriebes nach der modifizierten Ertragswertmethode⁴ erfolgen, wobei der

Substanzwertanteil,⁵ insb. das immaterielle Wirtschaftsgut »Namensrecht«, Berücksichtigung findet. Wenn es Influencer ins Ausland treibt, gilt der Wegzug bei Ausschluss des deutschen Besteuerungsrecht als eine Betriebsaufgabe i.S.d. § 16 Abs. 3a EStG. Für den fiktiven Veräußerungsfall im Zugewinnausgleich ist die latente Steuer in Abzug zu bringen. Die ertragssteuerliche Bewertung erfolgt mit dem gemeinen Wert in einer Aufgabebilanz (§ 16 Abs. 3 Satz 7 EStG).

Hinweis der Redaktion: Dies ist ein Vorabausdruck aus der derzeit in Vorbereitung befindlichen Neuauflage des Titels Perleberg-Kölbl/Kuckenburg/Roßmann, »Selbstständige und Unternehmen im Familienrecht«, 3. Aufl. 2025, ISBN 978-3-472-09850-8, die voraussichtlich im Herbst 2025 erscheinen wird.

3 BFH, Urt. v. 12.06.2019 – X R 20/17.

4 BGH FamRZ 2011, 622; BGH FamRZ 2011, 1367.

5 BGH FamRZ 2025, 100 = NJW 2025, 60.

Fokus SozialR

Der Schadensersatzanspruch bei Inobhutnahmen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

von Andrea Kern, Fachanwältin für Familienrecht, Hamburg

I. Einleitung

Die Fallgestaltungen, in denen die Haftung des Trägers des Jugendamts bzw. der dahinterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Betracht kommen, sind vielfältig. Zu denken ist unter anderem an die Nichtgewährung des gesetzlich garantierten Platzes in einer Betreuungseinrichtung¹ eine verfahrensfehlerhafte² oder unzureichende Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII, an eine mit der Ergänzungspflegschaft gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII betraute Mitarbeiterin des Jugendamts, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht dergestalt ausübt, dass eine unangemessene Fremdunterbringung des Minderjährigen fort dauert³ und an Schäden, die der Minderjährige während der Inobhutnahme in der Obhutstelle widerfahren,⁴ um nur einige wenige Fallgestaltungen beispielhaft anzuführen. Die Frage des Schadensersatzanspruchs aufgrund einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ist schon für sich genommen ein »weites Feld«. Die Fälle der sog. Selbstmelder, Inobhutnahmen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, betreffen in diesem Themenkomplex einen besonderen Fragenkreis, so dass sich der Beitrag ausschließlich mit rechtswidrigen Inobhutnahmen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII beschäftigt.

II. Ausgangspunkt: Die rechtswidrige oder rechtswidrig gewordene Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Eine Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII setzt eine dringende Gefahr voraus, die in einer Notsituation zum effektiven Schutze des Minderjährigen nichts anderes gebietet, als ein sofortiges Eingreifen.⁵ Die Inobhutnahme i.S.d. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII führt dazu, dass im Rahmen der Eingriffsverwaltung der Minderjährige in die besondere

1 VGH Mannheim, Beschl. v. 23.11.2022 – 12 S 2224/22 betr. Rechtsanspruch, dazu Wiesner JAmt 2024, 333; VGH Mannheim, Beschl. v. 27.09.2024 – 12 S 883/24; BGH, Urt. v. 20.10.2016 – III ZR 278/15 betr. Amtshaftungsanspruch auch gerichtet auf Anspruch auf Verdienstaussfall.

2 OLG Brandenburg, Urt. v. 11.12.2023 – 2 U 33/22.

3 OLG Frankfurt, Urt. v. 27.07.2023 – 1 U 6/21, FuR 2024, 143; für die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch den Ergänzungspfleger BVerfG, Beschl. v. 27.11.2020 – 1 BvE 836/20, FamRZ 2021, 753.

4 BGH, Beschl. v. 23.02.2006 – III ZR 164/05, FuR 2006, 207.

5 Vgl. Kern/Noll, Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt gem. § 42 SGB VIII – eine Herausforderung im familienrechtlichen Mandat, FuR 2024; Kern/Ridders, Die Gefahr i.S.d. § 1666 BGB und i.S.d. SGB VIII, FuR 2025, 203.